

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT	SEITE
Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7.05.2019	2
Neubekanntmachung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	3

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**DREIZEHENTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER STUDIENORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT AN DER
HEINRICH-HEINE UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 7. MAI 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03. September 2003, zuletzt geändert am 02. März 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 4 wird hinter dem Wort „Übungskurs“ ein Doppelpunkt eingefügt.

Zudem werden die Worte „a) Methodik der Fallbearbeitung“ gestrichen.

Nachfolgend wird lit. „b)“ gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

Der fächerübergreifende Übungskurs besteht aus den Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. In den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentliches Recht werden jeweils mindestens zwei Klausuren und eine Hausarbeit angeboten. Für jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete Klausur und / oder Hausarbeit wird ein Leistungsnachweis erteilt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Der Text der geltenden Fassung wird neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.01.2019.

Düsseldorf, den 7. Mai 2019

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

**Neubekanntmachung der
Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

in der Fassung der

**13. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Mai 2019
(Amtliche Bekanntmachung Nr. 15/2019)**

Artikel I

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. S. 543), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Neubekanntmachung der Studienordnung vom 03. September 2003 beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsinhalt

§ 2 Ziele des Studiums

2. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 3 Studienabschluss

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

§ 5 Aufbau des Studiums

§ 6 Lehrveranstaltungen und Studienplan

§ 7 Semesterabschlussklausuren und Zwischenprüfung

§ 8 Arbeitsgemeinschaften

§ 9 Übungskurs

§ 10 Fremdsprachenausbildung

§ 11 Grundlagenveranstaltung

§ 12 Seminare

§ 13 Schwerpunktbereichsstudium

§ 14 Leistungspunktesystem

§ 15 Examensvorbereitung

§ 16 Praktische Studienzeit

§ 17 Studienberatung

3. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurses

§ 18 Studienabschluss

§ 19 Beginn und Dauer des Studiums

§ 20 Aufbau des Studiums

§ 21 Lehrveranstaltungen und Studienplan

§ 22 Semesterabschlussklausuren und Zwischenprüfung

§ 23 Arbeitsgemeinschaften

§ 24 Leistungspunktesystem

§ 25 Praktische Studienzeit

§ 26 Studienberatung

4. Abschnitt: Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 27 Aufbau des Studiums und Studienabschluss

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsinhalt

Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf der Grundlage des Juristenausbildungsgesetzes

Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431) in den folgenden Ausgestaltungen:

1. Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung,
2. grundständiger integrierter deutsch-französischer Studienkurs,
3. integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Sie sollen über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen verfügen und Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis erwerben. Weiterhin soll die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten erlernt werden (§ 2 Abs. 2 und 3 JAG NRW)

(2) Im Rahmen des integrierten deutsch-französischen Studienkurses sollen die Studierenden über die in Abs. 1 genannten Ziele hinaus befähigt werden, die Besonderheiten und Gemeinsamkeiten des deutschen und französischen Rechts zu erfassen und dieses Verständnis bei der Anwendung beider Rechte zur Geltung zu bringen. Im Rahmen des gemeinsamen Studiums von Studierenden aus Düsseldorf und Cergy-Pontoise sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl, die Vertrautheit mit den Arbeitstechniken und Argumentationsmethoden beider Partnerländer und damit die sozial-juristische bikulturelle Kompetenz entwickelt und gefördert werden.

2. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 3

Studienabschluss

Der Studiengang Rechtswissenschaft wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen, die aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung besteht. Die

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen und die Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem JAG NRW; für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ergeben sie sich im Einzelnen aus der Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 4

Beginn und Dauer des Studiums

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es ist so angelegt, dass die Studierenden sich zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und bis zum Ende des 8. Fachsemesters zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmelden können. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester (§ 1 Satz 2 JAG NRW).

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft gliedert sich in die Abschnitte „Grundstudium“ und „Hauptstudium“.

(2) Das viersemestrige Grundstudium dient dem Erwerb von Grundwissen aus dem Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung und dem Erwerb von methodischen Fähigkeiten. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(3) Das Hauptstudium dient der Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung und der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen. Es schließt mit der Schwerpunktbereichsprüfung ab. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 6

Lehrveranstaltungen und Studienplan

(1) Lehrveranstaltungen werden als Pflichtveranstaltungen, Pflichtveranstaltungen nach Wahl, ergänzende Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Examensvorbereitung angeboten.

(2) Pflichtveranstaltungen sind

1. im Bürgerlichen Recht:

- a) BGB I bis BGB VI
- b) Arbeitsrecht
- c) Handels- und Gesellschaftsrecht I und II
- d) Zivilprozessrecht I und II
- e) Internationales Privatrecht

2. im Strafrecht:

- a) Strafrecht I bis Strafrecht IV
- b) Strafprozessrecht

3. im Öffentlichen Recht

Öffentliches Recht I bis Öffentliches Recht V

4. Fächerübergreifend:

Übungskurs:

Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht

(3) Pflichtveranstaltungen nach Wahl sind

1. fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse nach Maßgabe des JAG NRW

2. Veranstaltungen, in denen geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methoden seiner Anwendung exemplarisch behandelt werden (Grundlagenveranstaltungen)

3. Seminare

4. Schwerpunktbereichsveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen:

a) Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht

b) Unternehmen und Märkte (- Unternehmensrecht; -Wirtschaftsrecht)

- c) Arbeit und Unternehmen
- d) Strafrecht
- e) Öffentliches Recht
- f) Recht der Politik
- g) Internationales und Europäisches Recht
- h) Steuerrecht
- i) Medizinrecht.

(4) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit, § 7 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.

(5) Die im Studiengang Rechtswissenschaft angebotenen Lehrveranstaltungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Studienplan. Der Studienplan stellt eine Empfehlung für den sinnvollen Aufbau des Studiums dar.

§ 7

Semesterabschlussklausuren und Zwischenprüfung

Zu den in den ersten vier Semestern vorgesehenen Pflichtveranstaltungen werden insgesamt zwölf Semesterabschlussklausuren angeboten, davon jeweils vier im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Die Studierenden erhalten einen Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) oder b) Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfüllt haben. Näheres regelt die vorgenannte Zwischenprüfungsordnung.

§ 8

Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften sind begleitende Lehrveranstaltungen zu den Pflichtveranstaltungen mit Semesterabschlussklausuren. Sie stehen unter der Gesamtverantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers und finden mit höchstens 25 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern statt.

Sie dienen der Vertiefung des Stoffes vor allem durch die Einübung seiner Anwendung auf Fälle und damit der Vorbereitung der Semesterabschlussklausuren.

§ 9 Übungskurs

Der fächerübergreifende Übungskurs besteht aus den Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. In den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentliches Recht werden jeweils mindestens zwei Klausuren und eine Hausarbeit angeboten. Für jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete Klausur und / oder Hausarbeit wird ein Leistungsnachweis erteilt.

§ 10 Fremdsprachenausbildung

Die Studierenden erhalten den Leistungsnachweis über die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs, wenn sie in einer solchen Veranstaltung eine schriftliche Leistungskontrolle erfolgreich erbracht haben.

§ 11 Grundlagenveranstaltung

Die Studierenden erhalten den Leistungsnachweis über die Teilnahme an Grundlagenveranstaltungen (Grundlagenschein), wenn sie in einer Veranstaltung, in der die geschichtlichen, philosophischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Rechts exemplarisch behandelt worden sind, eine schriftliche Leistungskontrolle erfolgreich erbracht haben.

§ 12 Seminare

Die Studierenden erhalten einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (Seminarschein), wenn sie die in dieser Veranstaltung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht haben.

§ 13

Schwerpunktbereichsstudium

(1) Im Hauptstudium wählen die Studierenden einen Schwerpunktbereich. Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern, § 28 Abs. 3 JAG NRW. Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, einer häuslichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Schwerpunktbereich die Aufnahmefähigkeit, ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich. Den Zugang regelt die Dekanin oder der Dekan (§ 59 Abs. 2 Satz 1 HG NW). Als Auswahlkriterium für die Zugangsberechtigung zum Schwerpunktbereichsstudium wird insbesondere die Benotung der im Rahmen der Übungen erbrachten Leistungen herangezogen.

§ 14

Leistungspunktesystem

Die im Studiengang Rechtswissenschaft erbrachten Leistungen können auf andere Studiengänge der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder auf Studiengänge anderer Universitäten, insbesondere auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Maßgabe des Leistungspunktesystems der Juristischen Fakultät übertragen werden (Anlage zu § 14).

§ 15

Examensvorbereitung

Zur Examensvorbereitung werden ein Examensrepetitorium, ein Examensklausurenkurs und ergänzend eine Simulation des mündlichen Examens (mündliche Probeprüfung) angeboten.

§ 16

Praktische Studienzeit

Die Praktische Studienzeit ist nach Maßgabe des § 8 JAG NRW zu absolvieren.

§ 17

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die im Studiengang Rechtswissenschaft tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie durch die Fachstudienberatung beim Dekanat.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

3. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurses

§ 18

Studienabschluss

Der grundständige integrierte deutsch-französische Studienkurs wird mit einem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht beendet, der aus dem deutschen Hochschulzertifikat über die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung gemäß § 7 (§ 22) und der französischen „licence mention droit“ besteht. Die Bedingungen für die Zulassung zum integrierten deutsch-französischen Studienkurs und für den Erwerb des Doppelabschlusses ergeben sich aus den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 18).

§ 19

Beginn und Dauer des Studiums

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es ist so angelegt, dass die Studierenden in sechs Semestern die für den Doppelabschluss erforderlichen Voraussetzungen erfüllen können.

§ 20

Aufbau des Studiums

Der grundständige integrierte deutsch-französische Studienkurs gliedert sich in drei Abschnitte von jeweils zwei Semestern. Während des ersten und zweiten Semesters studieren die Studierenden getrennt voneinander an ihrer jeweiligen Heimathochschule. Im dritten und vierten Semester finden die Lehrveranstaltungen für alle Studierenden des deutsch-französischen Studienkurses an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität statt. Im fünften und sechsten Semester finden die Lehrveranstaltungen für alle Studierenden an der Juristischen Fakultät der Université de Cergy-Pontoise statt.

§ 21

Lehrveranstaltungen und Studienplan

(1) Lehrveranstaltungen werden im deutschen und französischen Recht als Pflichtveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen nach Wahl angeboten. Darüber hinaus können die Studierenden an ergänzenden Lehrveranstaltungen teilnehmen.

(2) Pflichtveranstaltungen im deutschen Recht sind

1. im Bürgerlichen Recht:

- a) BGB I (Allgemeiner Teil)
- b) BGB II (Schuldrecht AT)
- c) BGB III (Schuldrecht BT)
- d) BGB IV (Familienrecht)

2. im Strafrecht:

- a) Strafrecht I (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- b) Strafrecht II (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- c) Kompaktkurs Strafrecht I (Université de Cergy-Pontoise)
- d) Kompaktkurs Strafrecht II (Université de Cergy-Pontoise)

3. im Öffentlichen Recht:

- a) Öffentliches Recht I (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- b) Öffentliches Recht II (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- c) Öffentliches Recht III (Allgemeines Verwaltungsrecht)
- d) Europarecht
- e) Öffentliches Recht IV (Polizei- und Ordnungsrecht, Verwaltungsprozessrecht)
- f) Staatsrecht mit europäischen Bezügen I (Université de Cergy-Pontoise)
- g) Staatsrecht mit europäischen Bezügen II (Université de Cergy-Pontoise)

(3) Pflichtveranstaltungen im französischen Recht sind:

1. im Bürgerlichen Recht:

- a) Introduction au droit civil
- b) Droit civil
- c) Droit civil des obligations I
- d) Droit civil des obligations II
- e) Droit des sûretés (Université de Cergy-Pontoise)

2. im Öffentlichen Recht:

- a) Introduction à la théorie de l'Etat
- b) Droit constitutionnel
- c) Droit administratif I
- d) Droit administratif II
- e) Droit des libertés publiques et droit de l'Homme I (Université de Cergy-Pontoise)
- f) Droit des libertés publiques et droit de l'Homme II (Université de Cergy-Pontoise)
- g) Droit international public (Université de Cergy-Pontoise)
- h) Droit institutionnel de l'Union Européenne (Université de Cergy-Pontoise)

3. im Strafrecht:

Droit penal général

4. im Übrigen:

- a) Civilisation française (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- b) Introduction à l'histoire du droit (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- c) Institutions judiciaires (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- d) Kultur-, Rechts- und Verfassungsgeschichte (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- e) Institutions Européennes
- f) Sociologie politique
- g) Formation de langue, Formation en français juridique, Französisch-Intensivsprachkurse (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- h) Sprachlicher Unterricht im Deutschen: fachsprachlicher Unterricht im Deutschen, Deutsch-Intensivsprachkurse (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- i) Débat juridique/traduction de textes juridiques

(4) Pflichtveranstaltungen nach Wahl sind

1. Grundlagenveranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)

2. rechtsvergleichende Veranstaltungen im deutschen und französischen Arbeitsrecht (Université de Cergy-Pontoise)

3. rechtsvergleichende Veranstaltungen im deutschen und französischen Gesellschaftsrecht (Université de Cergy-Pontoise)

(5) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die im integrierten deutsch-französischen Studienkurs angebotenen Lehrveranstaltungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Studienplan zum deutsch-französischen Studienkurs.

§ 22

Semesterabschlussklausuren und Zwischenprüfung

(1) Zu den Pflichtveranstaltungen im deutschen Recht (§ 21 Abs. 2) werden insgesamt sechs Semesterabschlussklausuren angeboten, davon drei im Bürgerlichen Recht, zwei im Öffentlichen Recht und eine im Strafrecht. Die Pflichtveranstaltungen im französischen Recht (§ 21 Abs. 3) werden durch Klausuren abgeschlossen. Die Studierenden erhalten einen Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung, wenn sie

a) im deutschen Recht fünf Semesterabschlussklausuren erfolgreich angefertigt haben, davon jeweils mindestens eine im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht - es besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung der Klausuren; Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf -

und

b) im französischen Recht vier Klausuren bestanden haben, die im Wege einer gesonderten Anrechnung als Zwischenprüfungsleistung anerkannt werden. Die Prüfungsvoraussetzungen regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Université de Cergy-Pontoise.

(2) Zu den in den ersten beiden Semestern angebotenen Grundlagenveranstaltungen werden zwei Semesterabschlussklausuren angeboten. Die Studierenden müssen eine der beiden Klausuren erfolgreich anfertigen.

§ 23

Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften im deutschen Recht sind begleitende Lehrveranstaltungen zu den Pflichtveranstaltungen mit Semesterabschlussklausuren. Sie stehen unter der Gesamtverantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers. Sie dienen der Vertiefung des Stoffes vor allem durch die Einübung seiner Anwendung auf Fälle und damit der Vorbereitung der Semesterabschlussklausuren. Die Studierenden erhalten bei ordnungsgemäßer Teilnahme einen schriftlichen Nachweis.

(2) Die Pflichtveranstaltungen im französischen Recht werden ebenfalls durch Arbeitsgemeinschaften begleitet, die der Vermittlung der erforderlichen methodischen und argumentativen Fähigkeiten dienen. Die Voraussetzungen der Leistungskontrolle regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Université de Cergy-Pontoise.

(3) Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist verpflichtend.

§ 24

Leistungspunktesystem

Die Bewertung der im deutsch-französischen Studienkurs erbrachten Leistungen nach Maßgabe des ECTS-Leistungspunktesystems ergibt sich aus dem Studienplan zum deutsch-französischen Studienkurs (Anlage zu § 21).

§ 25

Praktische Studienzeit

(1) Die Studierenden des deutsch-französischen Studienkurses müssen eine praktische Studienzeit von insgesamt vier Monaten absolvieren. Die praktische Studienzeit ist für Studierende der Düsseldorfer Fakultät in Frankreich und für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise in Deutschland zu absolvieren. Näheres regelt der Studienplan (Anlage zu § 21).

(2) § 8 JAG NRW bleibt unberührt.

§ 26

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung für die Studierenden des deutsch-französischen Studienkurses erfolgt durch die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten.

(2) § 17 bleibt unberührt.

4. Abschnitt: Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 27

Aufbau und Inhalt des Studiums und Studienabschluss

(1) Der integrierte deutsch-französische Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht baut auf dem dreijährigen grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurs auf. Er gliedert sich in zwei Abschnitte von jeweils zwei Semestern. Im ersten und zweiten Semester des Aufbaustudienkurses finden die Lehrveranstaltungen an der juristischen Fakultät der Université de Cergy-Pontoise und im dritten und vierten Semester an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt. Die Lehrveranstaltungen des Aufbaustudienkurses ergeben sich im Einzelnen aus dem gemeinsamen Studienplan und der ECTS-Regelung (Anlage zu § 19 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung).

(2) Dieser Aufbaustudienkurs wird mit einem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht beendet, der aus dem deutschen Hochschulzertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie dem französischen „Master en droit (Mention droit de l'entreprise)“ besteht.

(3) Bestandteil des integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht ist der Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“. Das Studium dieses Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern, § 28 Abs. 3 JAG NRW. Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus Aufsichtsarbeiten, mündlichen Prüfungen und einer häuslichen Arbeit. Näheres regelt die Ordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(4) Die Bedingungen für die Zulassung zum integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht und für den Erwerb des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht ergeben sich aus den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 21 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung).

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gilt § 21 in der Fassung der Studienordnung vom 29.04.2014.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, werden im Sommersemester 2018 und im Sommersemester 2019 jeweils zwei Übungsklausuren im Bürgerlichen Recht angeboten; zudem wird im Wintersemester 2018/2019 noch einmal der Wiederholungs- und Vertiefungskurs zu den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht angeboten

§ 29

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Artikel II

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.01.2019.

Düsseldorf, den 7. Mai 2019

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

Anlage zu § 14 der Studienordnung
ab Jahrgang 17-18

Veranstaltung		SWS	Credits für dt. Stud.	Credits für ausl. Stud.*	
				schriftl.	mündlich
1. Semester					
Bürgerliches Recht I	Allg. Teil des BGB	4	8	8	8
Öffentliches Recht I	Grundrechte	4	8	8	8
Strafrecht I	Allg. Teil des StGB I	4	8	8	8
(Übungskurs	Methodik der Fallbearbeitung nur für WS 17-18)	(2)	(2)	/	/
Gesamt		12	24	24	24
2. Semester					
Bürgerliches Recht II	Schuldrecht AT	4	8	8	8
Öffentliches Recht II	Staatsorganisationsrecht	4	8	8	8
Strafrecht II	Allg. Teil des StGB II	2	4	4	4
Übungskurs	Hausarbeitsübung im Bürgerlichen Recht	1	2	/	/
Gesamt		11	22	20	20
3. Semester					
Bürgerliches Recht III	Schuldrecht BT, vertragl. Schuldverh.	4	16	16	8
	Schuldrecht BT, gesetzl. Schuldverh.	2			4
Zivilprozessrecht I		2			4
Öffentliches Recht III	Allgemeines Verwaltungsrecht	4	8	8	8
	Europarecht	2	4	4	4
Strafrecht III	Besonderer Teil des StGB I	2	4	4	4
Übungskurs	Übung im Strafrecht	2	4	/	/
Gesamt		18	36	32	32
4. Semester					
Bürgerliches Recht IV	Sachenrecht	4	20	20	8
Bürgerliches Recht V	Familienrecht	2			4
Handels- und Gesellschaftsrecht I		2			4
Arbeitsrecht		2			4
Übungskurs	Übung im Öffentlichen Recht, 1. Teil	2	4	/	/
Öffentliches Recht IV	Polizei- und Ordnungsrecht	2	12	12	4
	Verwaltungsprozessrecht	2			4
	Baurecht	2			4
Strafrecht IV	Besonderer Teil des StGB II	2	4	4	4
Gesamt		20	40	36	36
5. Semester					
Bürgerliches Recht VI	Erbrecht	2	4	/	4
Handels- und Gesellschaftsrecht II		2	4	/	4
Zivilprozessrecht II		2	4	/	4
Internationales Privatrecht		2	4	/	4
Öffentliches Recht V	Kommunalrecht	2	4	/	4
	Staatshaftungsrecht	1	2	/	2
	Staatsrecht mit internationalen Bezügen	1	2	/	2
Strafprozessrecht		3	6	/	6
Übungskurs	Übung im Öffentlichen Recht, 2. Teil	1	2	/	/
	Übung im Bürgerlichen Recht	2	4		
Gesamt		18	36		30

**Anlage zu § 14 der Studienordnung
ab Jahrgang 17-18**

Veranstaltung		SWS	Credits für dt. Stud.	Credits für ausländ. Stud.* schriftl.	
6. und 7. Semester - Schwerpunktbereichsstudium					
Grundmodul (6. Semester)	Vorlesungen des Grundmoduls	8	24	/	/
	Aufsichtsarbeit		6	/	/
Aufbaumodul (7. Semester)	Vorlesungen des Aufbaumoduls	8	24	/	/
	Häusliche Arbeit		3	/	/
	Mündliche Prüfung		3	/	/
Gesamt		16	60	/	/
Semesterübergreifende Veranstaltungen					
Arbeitsgemeinschaft (Vorlesungsbegeleitend)	mit Teilnahmechein (bei Bedarf)	2	2	2	
Seminar	mit Seminararbeit und Vortrag	2	4	/	/
Grundlagenveranstaltung	mit Klausur	2	4	4	4
Fremdspr. Veranstaltung	mit Klausur	2	4	4	/
Vorlesung im Schwerpunktbereich für ausländische Studierende		variabel	/	/	SWS x 2
Ergänzende Veranstaltung	mit Teilnahmechein (bei Bedarf)	2	2	/	2
Anglo-Amerikanisches Recht (Begleitstudium)	Wintersemester und Sommersemester mit Zertifikat	8	16	/	/
	für ausländische Studierende je Semester	4	/	8	8

*Studierende aus dem Ausland, die im Rahmen eines Kooperationsprogramms (Erasmus o.ä.) temporär (1 oder 2 Semester) an der Jur. Fakultät studieren.